

**Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 002/2022
über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 3 „Steensweg/Nord“, 2. Änderung**

Der Rat der Stadt Schortens hat auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit den §§ 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 15.05.2020 am 07.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schortens hat die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Steensweg/Nord“ beschlossen. Zur Sicherung dieser beabsichtigten Änderung wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steensweg/Nord“ soll eine Begrenzung neuer Vorhaben auf ortsübliche Bauten im Gebiet gesichert werden. Neue Bauvorhaben sollen sich zum Beispiel durch eine Beschränkung der Wohneinheiten maßvoll in die Umgebung einfügen. Neu zuzulassende Gebäude sollen eine gebietsverträgliche Ergänzung darstellen und sich durch Maß und Volumen in die Umgebung einfügen.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den kompletten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steensweg/Nord“, 2. Änderung. Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist der als Anlage beigefügten Planzeichnung zu entnehmen. Diese Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 - Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Geltungsbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 - Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schortens.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schortens in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn die Bebauungsplanänderung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtswirksam in Kraft getreten ist.

Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern keine Fristverlängerung gem. § 17 BauGB vorgenommen wird.

Schortens, den 07.07.2022

G. Böhling, Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre 002/2022 "Steensweg - Nord"



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2022  **LGLN**

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Aurich · Katasteramt Varel

Stand: 01/2022

Bereitgestellt durch: Stadt Schortens · Der Bürgermeister

 **SCHORTENS**
...Herzstücke verbindet...



unmaßstäblich